

Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Baltschieder

- Art. 1** Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Baltschieder. Die Überwachung derselben ist der Gemeindeverwaltung anvertraut.
- Art. 2** Das Trinkwasser wird nach dem im Anhang festgesetzten Tarif geliefert. Der Gemeinderat kann die Ansätze gemäss Art. 28 abändern.
- Art. 3** Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsnetzes befinden. Diese werden dadurch Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen des Reglements. Das Wasser wird im Verhältnis der Menge und der Installationskapazität geliefert. Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Verbrauch sehr gross ist, können angehalten werden, das notwendige Wasser selbst zu besorgen, ausgenommen das zu persönlichen Trink- und Waschwzwecken notwendige Wasser.
- Art. 4** Jeder Missbrauch bei der Wasserbenützung soll verhindert werden. In schweren Fällen ist der Gemeinderat befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder zu unterbinden.
- Art. 5** Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfes oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die sie nicht selbst verschuldet, verpflichtet die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifes. Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Vergeudung vorzubeugen.
- Art. 6** Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken dienen. Für einen vorübergehenden ausnahmsweisen Gebrauch ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- Art. 7** Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz muss vom Liegenschaftseigentümer unter Benützung des hierfür vorgeschriebenen Formulars bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
Dasselbe gilt auch bei Erweiterung oder Abänderung der bereits bestehenden Installationen.
Anschlüsse an das Wassernetz dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde Konzession haben.

Die Anschlüsse an das Hauptnetz dürfen nur unter Aufsicht des Wasseraufsehers erfolgen.

Art. 8 Beim Verkauf seiner Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfalle schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.

Art. 9 Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit dieser Kontrolle beauftragte Funktionär hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnent eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbinden.

Art. 10 Für den Wasserverbrauch werden von den Abonnenten Gebühren erhoben. Diese bestehen aus:

1. Anschlussgebühren
2. einem Verbrauchstarif
3. einer Zählermiete

Der Einbau von Zählern ist Obligatorisch.

Art. 11 Der Zähler bleibt Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Zählers muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Dieser Standort soll frostsicher sein. Ein- und Ausbau des Zählers gehen zu Lasten des Abonnenten. Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten des Abonnenten, ebenso die von der Installationsfirma in Rechnung gestellten Anschlusskosten. Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent.

Art. 12 In der Regel werden die Zähler halbjährlich abgelesen. Die Gemeindeverwaltung kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

Art. 13 Die Rechnungszustellung für den Wasserverbrauch und die Zählermiete erfolgt ordentlicherweise halbjährlich an den Abonnenten. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

Art. 14 Der Abonnent kann eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als 6%, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels. Andernfalls gehen die Kosten für Prüfung und Auswechseln des Zählers zu Lasten des Abonnenten.

Art. 15 Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung auf Grund des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt. Dabei ist der Verbrauch der vorherigen Bezugsperioden als Grundlage anzunehmen.

Art. 16 Bewässert ein Grundeigentümer oder Pächter eine Liegenschaft von einem öffentlichen Brunnen aus, so hat sich dieser bei der Gemeindeverwaltung anzumelden und einen Wasserzähler abzuholen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde-

verwaltung zur Verfügung gestellt. Wer ohne Wasserzähler ab den öffentlichen Brunnenstöcken Wasser bezieht, wird gemäss Art. 19 bestraft.

- Art. 17** Sollten sich für die an einem öffentlichen Brunnen angrenzenden Grundeigentümer Schwierigkeiten mit den zeitlichen Benützungszeiten ergeben, so kann der Gemeinderat einen Benützungsplan ausarbeiten.
- Art. 18** Wenn der Wasserzins 14 Tage nach der zweiten Zahlungsaufforderung nicht entrichtet wird, kann dem Abonnenten die Wasserzufuhr abgeschnitten werden.
- Art. 19** Wird diesen Vorschriften zuwidergehandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen von Fr. 50.— bis Fr. 500.— zu verhängen. Konzessionierten Installateuren kann bei gröblichen Verletzungen dieses Reglements vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.
- Art. 20** Bei Aufhebung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung abzuschneiden.
- Art. 21** Differenzen in der Auslegung dieses Reglements werden vom Gemeinderat entschieden.
Der Rekurs an den Staatsrat, als Aufsichtsbehörde der Gemeinde, bleibt vorbehalten. Dieser Rekurs muss innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gemeinderatsbeschlusses hinterlegt werden.
- Art. 22** Das vorliegende Wasserreglement ersetzt das Wasserreglement vom 21. Mai 1968, welches hiermit ausser Kraft gesetzt wird.

Wassertarif

- Art. 23** Tarif ab Zähler
Pro m³ 30 Rp.
Die Minimalgebühr für den Wasserbezug beträgt pro Jahr Fr. 24.—
- Art. 24** Zählermiete
- | | |
|-------|-------------------|
| ½'' | Fr. 12.— jährlich |
| ¾'' | Fr. 14.— jährlich |
| 1'' | Fr. 20.— jährlich |
| 1 ¼'' | Fr. 25.— jährlich |
| 1 ½'' | Fr. 30.— jährlich |
| 2'' | Fr. 40.— jährlich |
- Bei einem Mehrfamilienhaus beträgt die jährliche Zählermiete Fr. 15.— pro Wohneinheit.
- Art. 25** Tarif des Bauwassers für Neu- und Umbauten
- | | |
|-------------|--------------------------|
| Steinbauten | 2‰ der Katasterschätzung |
| Holzbauten | 1‰ der Katasterschätzung |

Bei Aufwertung der Liegenschaft durch bauliche Veränderung wird der geschuldete Betrag nachbezogen.

- Art. 26** Anschlussgebühr
Die Anschlussgebühr beträgt 2‰ des Katasterwertes der angeschlossenen Liegenschaft.
Diese Gebühr wird auf Grund einer Voreinschätzung erhoben und später an die definitive Einschätzung angepasst-
- Art. 27** Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch ab Brunnenstöcken erfolgt alljährlich und gemäss Tarif ab Zähler pro m³ 30 Rp. Die jährliche Minimalgebühr beträgt Fr. 24.—(verwiesen wird auf Art. 23).
- Art. 28** Der Gemeinderat wird ermächtigt, die in den Artikeln 23, 24 und 27 angeführten Tarife um 30% zu erhöhen bzw. herabzusetzen. Ebenso wird der Gemeinderat ermächtigt die in den Artikeln 25 und 26 festgelegten Gebühren in + - 0.5‰ zu erhöhen bzw. herabzusetzen.
- Art. 29** Das vorgelegte Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Vorstehendes Wasserreglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17. August 1981 angenommen.

Der Präsident:

Der Schreiber:

P. Margelist

P. Nellen

Vorstehendes Wasserreglement wurde von der Urversammlung vom 25. September 1981 angenommen.

Genehmigt im Staatsrat zu Sitten, den 28. Oktober 1981

Der Artikel 25 wurde gestrichen und im Staatsrat zu Sitten, den 17. Mai 1984 genehmigt.
Die abgeänderten Artikel 16, 19 und 27 wurden am 19. August 1987 so neu genehmigt.